

Entschließungs- und Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
– Drucksache 17/9671**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9479**

**Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophen-
schutzgesetz – LKatSG)**

**1. Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

ein Landeskompetenzzentrum für den Katastrophenschutz einzurichten. Darin sollen alle am Katastrophenschutz Beteiligten gleichberechtigt an einem Tisch sitzen. Ihre Expertise soll auf diese Weise unter anderem zur Planung der Bedarfe und künftiger Beschaffungen, aber auch bei der Erarbeitung einheitlicher Bewältigungskonzepte für Schadensereignisse bestmöglich berücksichtigt werden.

2.12.2025

Dr. Rülke, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Im zu schaffenden Landeskompetenzzentrum können die Erfahrungen und die Expertise der am Katastrophenschutz Beteiligten unter anderem zur Bedarfsermittlung und vorausschauenden Beschaffung von Material sowie zur Etablierung einheitlicher Bewältigungskonzepte für Schadensereignisse bestmöglich kanalisiert und genutzt werden.

**2. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen,

1. § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es wird ein Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz eingerichtet, das für das Landesgebiet zuständig ist und die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien führt; § 23 bleibt unberührt.“

2. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Helferinnen und Helfer, die durch eine Katastrophenschutzbehörde zu einer dienstlichen Veranstaltung, insbesondere zu einem Einsatz, einer Übung oder einem sonstigen dienstlichen Termin, herangezogen werden, und auch dann, wenn keine außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt wird und die Rechtsgrundlage der Alarmierung damit unklar bleibt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jede untere Katastrophenschutzbehörde benennt einen Katastrophenschutzbeauftragten. Dieser bündelt und koordiniert die Belange des Katastrophenschutzes in der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der nach diesem Gesetz gegebenen Zuständigkeiten.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2.12.2025

Stoch, Binder, Ranger
und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung wird ein Landesamt für den Brand- und Katastrophenschutz als obere Landesbehörde eingerichtet. Damit wird eine zentrale Erkenntnis aus der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ umgesetzt. Das neue Landesamt soll eine Bündelungs-, Steuerungs- und Verteilfunktion zwischen den verschiedenen Ebenen wahrnehmen. Insbesondere die Hochwasserkatastrophe aus dem Jahr 2021 im Ahrtal hat gezeigt, dass die betroffenen Kommunen mit der Bewältigung der Katastrophe überfordert waren und in Krisensituationen eine zentrale Steuerung vonseiten des Landes unabdingbar ist. Die Schaffung einer eigenen Struktur außerhalb des Innenministeriums kann die Arbeit der unteren Katastrophenschutzbehörden in den Kreisen koordinieren und sicherstellen, dass im Ernstfall alle Zahnräder ineinander greifen.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung wird der Anwendungsbereich der Rechte der Helferinnen und Helfer auch auf die Fälle erweitert, in denen das Landeskatastrophenschutzgesetz wegen der fehlenden Feststellung einer außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe eigentlich nicht anwendbar ist. Durch die Ergänzung gelten die Regelungen des 4. Teils bei einer Alarmierung durch die Katastrophenschutzbehörde auch dann, wenn keine außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt wird und die Rechtsgrundlage der Alarmierung insbesondere nach dem Feuerwehrgesetz oder dem Rettungsdienstgesetz unklar bleibt. Auf diese Art wird sichergestellt, dass für alle Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes bei einer Alarmierung durch die Katastrophenschutzbehörde die Rechte des 4. Teils gelten.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird ein Katastrophenschutzbeauftragter bei jeder unteren Katastrophenschutzbehörde eingerichtet. Damit soll den anfallenden zusätzlichen Aufgaben, etwa im Bereich der Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung nach § 28 oder der Aufstellung von Katastrophenschutzplänen unter Zugrundelegung einer Gefahrenanalyse nach § 29, Rechnung getragen werden. Hinterlegt werden sollte diese Stelle mit einer Personalressource von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalent-Stellen je unterer Katastrophenschutzbehörde; dem Aufgabeninhalt und dessen Komplexität geschuldet im gehobenen Dienst.

Zu Nummer 4

Die Kostenübernahme der Bewältigungsmaßnahmen durch die Katastrophenschutzbehörde würde zu einer Belastung in einer unvorhersehbaren Höhe führen. Damit besteht die Gefahr, dass eine Katastrophenschutzbehörde eine außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe nicht ausruft beziehungsweise bestimmte Bewältigungsmaßnahmen nicht ergreift, weil die hierfür notwendigen finanziellen Mittel überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Durch die Änderung verbleibt es beim Grundsatz nach § 56 Satz 1, dass das Land die zur Bewältigung einer außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe notwendigen Auslagen trägt.